

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3184K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Gebäude, Inhalt etc.) gegen dieselbe Gefahr oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten etc.) ist Subsidiarität vereinbart und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (AStB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind

Mitversichert sind Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind und fix mit dem Gebäude verbunden sind.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hofabschlüsse und dergleichen

Hofabschlüsse, Hofeinfahrten (inkl. Eingangs- und Einfahrtstore) und angebaute Flugdächer sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoor)

- Als **Außenlagen** gelten, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und am versicherten Grundstück (Risikoort) und dessen angrenzenden Umkreis sind, zum Beispiel: Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien). Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und ähnliches.
 - **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen.
 - Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen, Sicherheitsanlagen, E-Ladestationen).
- Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kfz in Gebäuden

Eigene, privat genutzte Kraftfahrzeuge (inkl. Leasingfahrzeuge), Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der am Versicherungsort lebenden Familienangehörigen in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Sturm gemäß Artikel 1 AStB zum Zeitwert versichert.

Diese Kfz sind auch unter Carports versichert, jedoch nur gegen Folgeschäden, wenn das versicherte Carport durch Sturm gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 der AStB oder Schneedruck gemäß Artikel 1, Punkt 1.3 der AStB einstürzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Elektrische Freileitungen

Mitversichert sind Schäden an elektrischen Freileitungen, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch herabfallende Gebäudebestandteile

Mitversichert sind Schäden an der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung im Freien am Grundstück durch herabfallende Gebäudebestandteile nach einem versicherten Schadensereignis.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen oder Masten am versicherten Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. aufgrund des Gewichtes von Schnee, Eis oder gebildetem Raureif entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.